



Mitteilung

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 01.07.2021 - Nummer 201

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

201 Richtlinien für die Gebarung

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 25.06.2021 gemäß § 21 Abs. 1 Z 10 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 die nachfolgenden Richtlinien für die Gebarung genehmigt.

1. Rechtsgrundlagen

Die Universität Wien (kurz: Universität) ist nach § 4 UG als juristische Person des öffentlichen Rechts eingerichtet. Ihre Gebarung hat folgende rechtlichen Grundlagen bzw. Rahmenbedingungen zu beachten:

1. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung sind nach § 2 Z 12 UG als leitende Grundsätze für Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben definiert. Das Rektorat hat nach § 15 Abs. 1 UG die Gebarung der Universität nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten und den Haushalt der Universität mit entsprechender Sorgfalt zu führen.
2. Die Universität kann nach § 15 Abs. 2 UG frei über ihre Einnahmen verfügen, wobei allfällige Zweckwidmungen zu berücksichtigen sind.
3. Die Gebarung der Universität erfolgt nach § 15 Abs. 3 UG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Den Bund trifft nach § 15 Abs. 5 UG keine Haftung für Verbindlichkeiten der Universität, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
4. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind nach § 22 Abs. 6 UG von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung des Rektorats geregelt.
5. Die Gebarung der Universität und der von ihr nach § 10 Abs. 1 UG gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie die Gebarung jener Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50% hält, unterliegt nach § 15 Abs. 6 UG der Prüfung durch den Rechnungshof der Republik Österreich.

2. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird nach § 16 UG unter der Verantwortung und Leitung des Rektorats geführt.

Für das Rechnungswesen der Universität ist nach § 16 Abs. 1 UG der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sinngemäß anzuwenden. Die Universität hat unter sinngemäßer Anwendung von § 189 ff. UGB Bücher zu führen und in diesen ihre Geschäfte und die Lage des Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Das Rechnungswesen der Universität muss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermitteln.

Das Rechnungsjahr der Universität entspricht nach § 16 Abs. 3 UG dem Kalenderjahr, soweit nicht in der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (kurz: Univ. RechnungsabschlussVO) etwas anderes angeordnet wird.

Rechnungsabschluss und Prüfung (Externes Berichtswesen)

Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist nach § 22 Abs. 1 Z 15 UG unter der Verantwortung des Rektorats ein Rechnungsabschluss per 31. Dezember über das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstellen. Inhalt und Umfang des Rechnungsabschlusses sind in den einschlägigen Bestimmungen des UG und des UGB sowie in der Univ. RechnungsabschlussVO geregelt. Das Rektorat hat den Rechnungsabschluss zusammen mit dem Bericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers nach § 16 Abs. 4 UG dem Universitätsrat bis 30. April des Folgejahres vorzulegen. Der Universitätsrat hat den Rechnungsabschluss nach § 16 Abs. 5 UG innerhalb von vier Wochen zu genehmigen und an die Bundesministerin oder den Bundesminister weiterzuleiten oder, sollte keine Genehmigung erteilt worden sein, mit einer entsprechenden Stellungnahme an die Bundesministerin oder den Bundesminister weiterzuleiten. Die allfällige Stellungnahme des Universitätsrats ist dem Rektorat und dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist nach § 16 Abs. 4 UG vom Universitätsrat längstens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres mit der Prüfung des Rechnungswesens und des Rechnungsabschlusses zu beauftragen. Nach Prüfung von sechs aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren ist nach § 14 Abs. 2 Univ. RechnungsabschlussVO eine andere Abschlussprüferin oder ein anderer Abschlussprüfer zu bestellen. Bei der Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sind die Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex idgF (kurz: PCGK) zu beachten, den die Universität entsprechend der Leistungsvereinbarung sinngemäß anzuwenden hat.

Die Universität unterliegt nach § 15 Abs. 7 UG dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling des Bundes. Das entsprechende Berichtswesen ist nach § 22 Abs. 1 Z 17 UG unter der Verantwortung des Rektorats zu erstellen.

Internes Berichtswesen

Das Rektorat hat ein internes Berichtswesen einzurichten, das den Erfordernissen der Universität entspricht. Es ist derart auszugestalten, dass das Rektorat mit regelmäßigen und aktuellen Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität versorgt wird. Es ist dabei insbesondere auf die Wahrung einer stabilen Eigenkapitalbasis und einer ausreichenden Liquidität zu achten. Wirtschaftliche Aktivitäten sind getrennt auszuweisen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind und jedenfalls wenn dies aus steuerlichen oder beihilferechtlichen Gründen erforderlich ist. Den universitären Einrichtungen sind aktuelle Informationen über das ihnen zugewiesene Budget, die Budgetverwendung und die von ihnen genutzten Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen.

3. Budget: Voranschlag und Berichtswesen

Der jährliche Budgetvoranschlag der Universität ist nach § 22 Abs. 1 Z 14 UG durch das Rektorat zu erstellen und nach § 21 Abs. 1 Z 14 UG dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Der Budgetvoranschlag ist dem Universitätsrat bis zum 31. Oktober des Vorjahres zur Beschlussfassung zu übermitteln. Sofern für den Budgetzeitraum aufgrund einer noch nicht abgeschlossenen Leistungsvereinbarung zwischen Universität und Bund noch keine ausreichende Planungssicherheit besteht, kann die Vorlage des Budgetvoranschlags im Einvernehmen zwischen Universitätsrat und Rektorat auch später erfolgen. Die Vorlage des Budgetvoranschlags durch das Rektorat und die Beschlussfassung desselben durch den Universitätsrat sind in diesem Fall bis zum 31. Dezember des Vorjahres anzustreben.

Der Budgetvoranschlag ist nach § 22 Abs. 1 Z 14a UG dem Senat zur Information zu übermitteln.

Das Rektorat führt Zielvereinbarungsgespräche mit den universitären Organisationseinheiten und nimmt nach § 22 Abs. 1 Z 14 UG Budgetzuteilungen an die universitären Organisationseinheiten vor. Über das Ergebnis der Zielvereinbarungsgespräche berichtet das Rektorat dem Universitätsrat jährlich.

Der Budgetvoranschlag folgt der Struktur des Rechnungsabschlusses und umfasst eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Bilanz und eine Kapitalflussrechnung. Darüber hinaus hat der Budgetvoranschlag folgende Informationen zu enthalten:

1. Planungsprämissen
2. Aufschlüsselung nach Bereichen: Der Budgetvoranschlag ist jedenfalls in die Bereiche Globalbudget, Drittmittel und Weiterbildung zu unterteilen. Weitere Unterteilungen sind vorzunehmen, sofern diese nach den gesetzlichen Bestimmungen des UG oder der Univ. RechnungsabschlussVO im Rechnungsabschluss erforderlich sind. Wirtschaftliche Aktivitäten sind auszuweisen, wenn sie für die Gebarung der Universität von wesentlichem Gewicht sind.
3. Aufschlüsselung des Globalbudgets der Fakultäten und Zentren nach Clustern: Die Fakultäten und Zentren sind durch das Rektorat in Absprache mit dem Universitätsrat nach inhaltlichen Gesichtspunkten zu Clustern zusammenzufassen, nach denen das Globalbudget aufzuschlüsseln ist.

Gemeinsam mit dem Budgetvoranschlag hat das Rektorat dem Universitätsrat eine rollierende Mehrjahresplanung vorzulegen. Diese baut auf Entwicklungsplan und Leistungsvereinbarung auf und ist Basis für den jährlichen Budgetvoranschlag. Die Mehrjahresplanung umfasst jedenfalls einen Planungshorizont von drei Jahren und ist grundsätzlich nach denselben Gliederungsmerkmalen wie der jährliche Budgetvoranschlag zu erstellen. Sie dient als Information des Universitätsrats und ist nicht Gegenstand der Genehmigung des jährlichen Budgetvoranschlags durch den Universitätsrat.

Das Rektorat hat dem Universitätsrat in regelmäßigen Abständen, jedenfalls 2× jährlich einen Periodenabschluss vorzulegen, der den laufenden Budgetvollzug dokumentiert und eine Gegenüberstellung mit dem Budgetvoranschlag beinhaltet. Der Periodenabschluss besteht aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Kapitalflussrechnung und orientiert sich an der Struktur des Budgetvoranschlags und des Rechnungsabschlusses. Im Laufe des 2. Halbjahres, jedenfalls im Zuge der Vorlage des Budgetvoranschlags des Folgejahres ist ein Forecast über den Budgetvollzug bis zum Jahresende vorzulegen.

Die Periodenabschlüsse sind gemeinsam mit einer Analyse der Abweichungen zum Budgetvoranschlag vorzulegen. Im Falle wesentlicher negativer Abweichungen hat das Rektorat über allfällige Maßnahmen zur Gegensteuerung zu berichten. Als wesentliche negative Abweichung gilt jedenfalls eine Unterschreitung des geplanten Jahresergebnisses vor Rücklagen um mehr als 2,0 Mio. Euro, sofern dadurch ein Jahresfehlbetrag entsteht oder sich der geplante Jahresfehlbetrag um zumindest diesen Betrag verschlechtert.

Finanzielle Risiken mit erheblicher Auswirkung auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenssituation der Universität sind vom Rektor / von der Rektorin umgehend an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Universitätsrats zu berichten.

4. Kosten- und Leistungsrechnung

Die Universität hat nach § 16 Abs. 1 UG unter der Verantwortung des Rektorats eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist nach den Vorgaben der Verordnung über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (kurz: KLRV Universitäten) aufzustellen. Sie dient der Darstellung der Kosten und Erlöse der Leistungen der Universität und stellt auch eine Grundlage zum Nachweis der Erfüllung der Vorschriften des europäischen Beihilfenrechts dar.

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist nach den Bestimmungen der KLRV Universitäten in einem Abstand von jeweils drei Jahren von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfbericht ist gemeinsam mit den Ergebnissen der Kosten- und Leistungsrechnung bis 31. August des dem Rechnungsjahr nachfolgenden Jahres an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu übermitteln.

Das Rektorat hat dem Universitätsrat jährlich über die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung zu berichten. Im Bericht sind die Ergebnisse auf Ebene der in der KLRV definierten Disziplinengruppen darzustellen.

5. Internes Kontrollsystem und Risikomanagement

Das Rektorat hat für die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems zu sorgen, das den Erfordernissen der Universität entspricht. Das Interne Kontrollsystem ist derart aufzusetzen, dass die Prinzipien des Internen Kontrollsystems (wie etwa Funktionstrennung oder Vier-Augen-Prinzip) beachtet werden.

Das Interne Kontrollsystem hat insbesondere Regelungen zur rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis nach § 28 Abs. 1 UG zu enthalten. In diesen Regelungen ist das Vier-Augen-Prinzip in einem der Universität angemessenen Ausmaß zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Regelungen zur Vertretungsbefugnis Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten zu enthalten.

Das Rektorat hat für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling zu sorgen. Dabei ist eine einheitliche und systematische Methode zur Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung und Kommunikation der wirtschaftlichen Risiken festzulegen und eine angemessene Risikoüberwachung vorzusehen.

6. Liquiditäts- und Finanzmittelmanagement

Die Universität hat unter der Verantwortung des Rektorats ein Liquiditäts- und Finanzmittelmanagement einzurichten, im Rahmen dessen die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Universität unter Optimierung der Kosten

und Erträge für die Veranlagung und Aufnahme liquider Mittel zu gewährleisten ist. Das Liquiditäts- und Finanzmittelmanagement zielt auf die kurz-, mittel- und langfristige Bereitstellung liquider Mittel ab und umfasst insbesondere das Liquiditätsmanagement, das Veranlagungsmanagement, das Risikomanagement und die Aufnahme von Finanzmitteln.

Die allgemeine Zielsetzung der Veranlagungsstrategie der Universität Wien besteht in der mittel- bis langfristigen Vermögenssicherung. Konkret werden folgende operative Zielsetzungen definiert:

- Es sind solche Veranlagungsstrategien zu wählen, die eine starke Diversifizierung der Risiken vorsehen, niedrige Risiken (gemessen durch die Volatilität) aufweisen und nachhaltige Kapitalverluste vermeiden. Ein konsequentes Risikomanagement ist sicherzustellen.
- Mittels der gewählten Veranlagungsstrategien soll eine jährliche Rendite erzielt werden, die über der jährlichen Inflationsrate liegt, soweit dies mit niedrigen Risiken möglich ist.
- Die Vermögensallokation und insbesondere die Wahl der Veranlagungshorizonte hat auf die Finanzierungsbedürfnisse der Universität Wien Bedacht zu nehmen.

Vor dem Hintergrund eines durch Niedrig-/Negativzinsen und durch Interventionen von Zentralbanken geprägten Veranlagungsumfelds ist einer möglichst risikoarmen Veranlagungsstrategie der Vorzug zu geben und die Zielsetzung der (nominellen) Vermögenssicherung über das Ziel einer die Inflation übersteigenden Rendite zu stellen. Nachhaltige Kapitalverluste sind durch risikoarme Veranlagungsstrategien soweit wie möglich zu vermeiden.

Bei der Auswahl der Veranlagungen sind neben den klassischen Kriterien wie Volatilität und Rendite auch Aspekte der Nachhaltigkeit der Veranlagungsprodukte als Entscheidungskriterium zu berücksichtigen. Im Falle von gleichwertigen Veranlagungsoptionen ist jenen Veranlagungen der Vorzug zu geben, die ein überdurchschnittlich hohes Engagement in Bezug auf die bestmögliche Erfüllung von ESG (Environment, Social, Governance) Kriterien aufweisen.

Basierend auf den operativen Zielsetzungen werden nachstehende Veranlagungsgrenzen für das Finanzvermögen definiert:

- Bankeinlagen, -anleihen und Geldmarktprodukte (nicht strukturierte Produkte): bis zu 100%
- Staatsanleihen (Fonds bzw. Einzelanleihen), Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und vergleichbare Produkte: bis zu 75%
- Aktienfonds und Aktien: bis zu 15%
- Corporate Bonds und Convertibles (Fonds bzw. Einzelanleihen): bis zu 25%
- Sonstige Vermögenswerte (z.B. Immobilienfonds): bis zu 10%

Kurzfristige Überschreitungen obiger Bandbreiten bedürfen der Zustimmung der zuständigen Mitglieder des Rektorats und sind dem Universitätsrat zu berichten.

Derivative Instrumente können zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Die Veranlagung in Bankanleihen und Bankeinlagen darf nur bei Banken erfolgen, die zumindest über ein Investment Grade Rating (d. h. etwa bei S&P ein Rating von BBB) verfügen. Auf eine möglichst breite Streuung der

Veranlagungen in Bankanleihen und Bankeinlagen ist zu achten. Für die Einordnung des Ratings ist die jeweils niedrigste Einstufung einer Agentur (S&P, Fitch, Moody's) ausschlaggebend.

Für Veranlagungen in einzelne Anleihen, Aktien und Fonds dürfen nachstehende Risikoklassen nicht überschritten werden (Werte gemäß Synthetic Risk and Reward Indicator / SRRI):

- Anleihen, Anleihenfonds: 3
- Mischfonds: 4
- Aktien, Aktienfonds: 5

Bei nachhaltigen und deutlichen Überschreitungen sind durch die zuständigen Mitglieder des Rektorats innerhalb eines angemessenen Zeitraums korrigierende Maßnahmen zu ergreifen.

Als Instrumente dürfen nur EU-konforme bzw. in Österreich zum Vertrieb zugelassene oder mit einem steuerlichen Vertreter versehene Anlageformen bzw. Produkte verwendet werden.

In den Veranlagungen ist auf breitest mögliche Streuung Bedacht zu nehmen; Klumpenrisiken sind zu vermeiden.

Weiters werden Veranlagungen in Vermögenswerten, die nicht auf Euro lauten, mit höchstens 10% des Vermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Hedging vollständig abgesichert, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.

Die Veranlagungen erfolgen unter der Verantwortung der zuständigen Mitglieder des Rektorats. Es ist eine fachlich versierte unabhängige Beratung zu bestellen, die periodisch Vermögensallokation und Risikoexposition beurteilt.

Das Rektorat hat dem Universitätsrat jährlich über die Liquiditätsentwicklung und das Liquiditäts- und Finanzmittelmanagement zu berichten und dabei insbesondere auf die Veranlagungen und deren Risikostruktur einzugehen.

7. Zustimmungspflichtige wirtschaftliche Vorgänge

Unmittelbar gebarungsrelevante Aufgaben des Universitätsrats

Der Universitätsrat hat nach § 21 Abs. 1 UG im Zusammenhang mit der Gebarung der Universität folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Entwicklungsplans und des Entwurfs der Leistungsvereinbarung (jeweils Z 1) als zentrale Grundlage für die Erstellung der Mehrjahresplanung;
- Genehmigung der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie der Beteiligung an Gesellschaften (Z 9);
- Genehmigung der Richtlinien für die Gebarung (Z 10);
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister (Z 10 bzw. § 16 Abs. 5 UG);
- Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Rechnungsabschlusses der Universität (Z 11);

- Zustimmung zur Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, sowie Ermächtigung des Rektorats, solche Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne Zustimmung des Universitätsrats einzugehen (Z 12 iVm § 15 Abs. 4 UG);
- Jährliche Berichtspflicht sowie unverzügliche Berichtspflicht an die Bundesministerin oder den Bundesminister bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens (Z 13);
- Zustimmung zum Budgetvoranschlag (Z 14).

Genehmigungspflichtige wirtschaftliche Vorgänge

Die Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, bedarf nach § 15 Abs. 4 UG iVm § 21 Abs. 1 Z 12 UG der Zustimmung des Universitätsrats, wobei der Universitätsrat das Rektorat ermächtigen kann, Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne seine vorherige Zustimmung einzugehen.

Der Universitätsrat ermächtigt im Sinne des § 15 Abs. 4 UG das Rektorat, Rechtsgeschäfte, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, bis zu einer Jahresbelastung von 700.000,- Euro und Investitionsentscheidungen bis zu einem Gesamtprojektwert von 700.000,- Euro einzugehen.

Folgende Geschäfte unterliegen jedenfalls der Genehmigung durch den Universitätsrat:

- Mehrjährige Miet-, Darlehens- und Leasingverträge mit einer Jahresbelastung von über 300.000,- Euro,
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften,
- die Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie die Beteiligung an Gesellschaften nach § 21 Abs. 1 Z 9 UG,
- die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, wenn wesentliche Beteiligungsgrenzen (50%, 25%) unterschritten werden oder eine Beteiligung gänzlich veräußert wird,
- die Gewährung von Darlehen und Krediten,
- das Eingehen von Haftungen ab 700.000,- Euro sowie die Aufnahme von Darlehen und Krediten, wobei nach § 15 Abs. 4a UG vor deren Aufnahme ab einer Betragsgrenze von 10 Mio. Euro die Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers einzuholen ist,

Soweit aus der laufenden Geschäftstätigkeit der Universität ein vorübergehender Finanzierungsbedarf entsteht, können Kontokorrentlinien ausgenutzt werden, sofern der Finanzierungsbedarf durch kurzfristige Veranlagungen gedeckt ist. Ab einer Ausnutzung von mehr als 10 Mio. Euro unterliegt die Ausnutzung von Kontokorrentlinien der Zustimmung des Universitätsrats. Kurzfristige Überschreitungen dieser Grenze (< 1 Monat) beispielsweise aufgrund nicht vorhersehbarer Änderungen von Zahlungszielen sind möglich und an den Universitätsrat zu berichten. Das Rektorat hat dem Universitätsrat über die Ausnutzung der Kontokorrentlinien im Rahmen des jährlichen Berichtswesens zu berichten.

Folgende Geschäfte bedürfen keiner Genehmigung durch den Universitätsrat:

1. Finanzielle Zusagen für Sachmittelausstattung und Investitionsprojekte im Zusammenhang mit der Berufung von § 98, § 99 und § 99a Professor*innen, sofern der Gesamtwert aller Berufungszusagen jährlich den Betrag von 10.000.000,- Euro nicht überschreitet. Dem Universitätsrat ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung dieser Zusagen im Rahmen der Berufung von Professor*innen zu übermitteln.

2. Finanzielle Zusagen im Rahmen von Sondermitteln des Bundes, des FWF, der FFG und anderer vergleichbarer Institutionen. Hierüber ist dem Universitätsrat jährlich zu berichten.

8. Gesellschaften, Stiftungen und Vereine

Die Universität ist nach § 10 Abs. 1 UG berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen sowie sich an Gesellschaften zu beteiligen und Mitglied in Vereinen zu sein, sofern diese Gründung, Beteiligung oder Mitgliedschaft der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und insbesondere die Forschung und die Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Verantwortung für die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen und für das Beteiligungsmanagement obliegt dem Rektorat.

Das Rektorat hat dem Universitätsrat jährlich einen Bericht über die Beteiligungen zu übermitteln. In diesem Bericht sind insbesondere die gesellschaftsrechtlichen Eckdaten und die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse jeder Beteiligung anzuführen. Das Rektorat hat den Universitätsrat rechtzeitig zu informieren, wenn durch Beteiligungen oder im Einflussbereich der Universität Wien stehende Stiftungen und Vereine wesentliche Auswirkungen auf die Gebarung bzw. den Rechnungsabschluss der Universität zu erwarten sind.

9. Interne Revision

An der Universität Wien ist unter der Verantwortung des Rektorats eine Einrichtung für Interne Revision einzurichten und mit den für die Prüfungstätigkeit erforderlichen Ressourcen auszustatten.

Die Prüfungen der Internen Revision haben sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für die Universität bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien des Rektorats sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen zu erstrecken. Das Revisionsprogramm ist vom Rektorat zu beschließen. Außerplanmäßige Prüfungen durch die Interne Revision können vom Rektorat oder von der Rektorin oder vom Rektor jederzeit angeordnet werden. Der Universitätsrat kann eine Prüfung durch die Interne Revision anregen; für das Rektorat oder den Senat betreffende Sachverhalte kann der Universitätsrat eine Prüfung durch die Interne Revision veranlassen.

Die Prüfungen der Internen Revision umfassen insbesondere folgende Bereiche:

1. Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz;
2. Einhaltung rechtlicher Grundlagen und vertraglicher Festlegungen;
3. Einhaltung der Gebarungsrichtlinie, der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie weiterer Richtlinien im Bereich des Rechnungswesens;
4. Einhaltung bedeutsamer Vorschriften für die Universität und der Anweisungen und Richtlinien des Rektorats;
5. Einhaltung von definierten Prozessen und Abläufen;
6. Einhaltung der Prinzipien des Internen Kontrollsystems (wie etwa Funktionstrennung und Vier-Augen-Prinzip);
7. Regelungen zur Vollmachts- und Befugniserteilung;
8. Durchführung und Administration von Geschäften.

Die Interne Revision kann nicht nur Prüfungen an der Universität Wien, sondern auch bei jenen Beteiligungen durchführen, an denen die Universität Wien die Mehrheit der Anteile hält, sofern dies rechtlich zulässig ist.

Die Prüfungsberichte der Internen Revision sind durch das Rektorat an den Universitätsrat weiterzuleiten. Darüber hinaus hat das Rektorat dem Universitätsrat jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Internen Revision zu übermitteln. In Fällen besonderer Bedeutung hat das Rektorat auch während des Jahres dem Universitätsrat zu berichten.

Die Richtlinien für die Gebarung treten mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Die am 22.12.2004 im Mitteilungsblatt kundgemachten Richtlinien für die Gebarung (Studienjahr 2004/2005 10. Stück Nr. 64) treten mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

Die Vorsitzende des Universitätsrats:
Nowotny